



Schweizerischer Fitness- und Gesundheitscenter Verband
Fédération Suisse des Centres Fitness et de Santé
Federazione Svizzera dei Centri Fitness e di Salute

Lohnempfehlungen

Allgemeines

Der SFGV schlägt vor, diese Lohnempfehlungen als Mindestgrundlage für die Anstellungsbedingungen der MitarbeiterInnen zu verwenden. Die Angaben sollen als Orientierungshilfe dienen. Die Lohnfestlegung ist nach wie vor Verhandlungssache zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Gesetzliche Rahmenbedingungen

Arbeitszeiten

Ein vertraglich vereinbartes 100% Pensum darf die wöchentliche Höchstarbeitszeit nach Arbeitsgesetz von 50 Stunden nicht überschreiten (ArG Art. 9 Abs. 1 lit. b). Empfohlen wird eine wöchentliche Arbeitszeit von 43 Stunden für eine 100 % Pensum.

Überstunden (bis 50 Wochenstunden): Überstundenarbeit ist die Arbeitszeit, die über die vertraglich vereinbarte oder übliche Arbeitszeit hinaus geleistet wird. Im Einverständnis mit dem Arbeitnehmer kann die Überstundenarbeit innert eines angemessenen Zeitraumes (ohne anderslautende Vereinbarung gilt ein Zeitraum von 14 Wochen) durch Freizeit von mindestens gleicher Dauer ausgeglichen werden (Kompensation). Wird die Überstundenarbeit nicht durch Freizeit ausgeglichen, hat der Arbeitgeber für die Überstundenarbeit Lohn zu entrichten, der sich nach dem Normallohn samt einem Zuschlag von mindestens 25% bemisst. Im Arbeitsvertrag kann beides (Entschädigung von Überstunden an sich oder der Zuschlag von 25%) wegbedungen werden, d. h. es muss festgehalten werden, dass Überstunden **nicht abgegolten** werden oder wenn doch ohne Zuschlag (OR Art. 321c Abs. 3).

Überzeit (> 50 Wochenstunden): Überzeit liegt bei Überschreitung der Maximalarbeitszeit gemäss Arbeitsgesetz vor. Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer für die Überzeitarbeit einen Lohnzuschlag von wenigstens 25% auszurichten; im Gegensatz zur Überstundenarbeit kann hier der Zuschlag von 25% nicht wegbedungen werden. Wird Überzeitarbeit im Einverständnis mit dem einzelnen Arbeitnehmer durch Freizeit von gleicher Dauer ausgeglichen, ist kein Zuschlag auszurichten (ArG Art. 13). Überzeit ist immer abzugelten, ausser bei Festangestellten, die eine Kaderfunktion (d.h. einen entscheidenden Einfluss auf den Geschäftsgang) innehaben. Sie unterstehen nicht dem Arbeitsgesetz.

Abend- und Sonntagsarbeit wird wie in anderen Dienstleistungszweigen grundsätzlich nicht mit Zuschlägen abgegolten.

Feiertagsarbeit: Die Anzahl der Feiertage ist kantonal geregelt. Die Arbeit an Feiertagen muss innert eines angemessenen Zeitraumes durch Freizeit von gleicher Dauer ausgeglichen werden (Nachgewährung ungenutzter Feiertage).

Ferien: Das gesetzliche Minimum beträgt vier Wochen. Angestellte bis zum vollendeten 20. Altersjahr haben Anrecht auf fünf Wochen Ferien (OR Art. 329a). Ab vollendetem Altersjahr 50 5 Woche sowie ab vollendetem Altersjahr 60 6 Wochen ist eine freiwillige Leistungen, die vom Gesetz nicht vorgeschrieben wird.

Empfehlungen für Mindestlöhne

Aus- und Weiterbildungen				Ausgebildete			
				Staatliche Abschlüsse		Non-formale Abschlüsse	
Experte Bewegungs- und Gesundheitsförderung mit Eidgenössischem Diplom während der Ausbildungszeit				Experte Bewegungs- und Gesundheitsförderung mit eidgenössischem Diplom			
pendent				mit Diplomabschluss: CHF 5'500 bis 6'500			
Spezialist für Gesundheits- und Bewegungsförderung während der Ausbildungszeit				Spezialist / Spezialistin Bewegungs- und Gesundheitsförderung mit eidg. Fachausweis			
mit EFZ Abschluss Fachmann Bewegungs- und Gesundheitsförderung		mit fremden EFZ Abschluss		mit Fachausweisabschluss: CHF 4'600 bis 4'900 (mit einer Berufserfahrung von mindestens 5 Jahren (100 % Anstellung))			
Brutto <small>(Schule bezahlt und Schule Arbeitszeit)</small>	Netto <small>(Selbstzahler Schule, Schulzeit Freizeit)</small>	Brutto <small>(Schule bezahlt und Schule Arbeitszeit)</small>	Netto <small>(Selbstzahler Schule, Schulzeit Freizeit)</small>				
3'400 bis 4'200 Fr. Stufenweise	4'000 bis 4'300 Fr. Stufenweise	2'200 bis 3'000 Fr. Stufenweise	2'800 bis 3'500 Fr. Stufenweise				
Fachmann für Bewegungs- und Gesundheitsförderung während der Lehre				Fachmann / Fachfrau Bewegungs- und Gesundheitsförderung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis			
Im Dritten Lehrjahr: CHF 1'250 Im Zweiten Lehrjahr: CHF 900 Im Ersten Lehrjahr: CHF 700				mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis CHF 4'000 bis 4'300			
				Personen (NQR Niveau 1 bis 3) mit mehrjähriger Berufserfahrung CHF 2'800 bis 3'500 Stundenlohn CHF 22 bis 24 inkl. Ferien- und Feiertagsentschädigung			

Regionale Unterschiede

Die Mindest-Lohnempfehlungen sind Durchschnittslöhne für die Deutschschweiz.

Im Tessin und in der Westschweiz sind die Löhne in der Regel tiefer.

Wir empfehlen, die Seite beim Bundesamt für Statistik, www.bfs.admin.ch / Arbeit und Erwerb zu konsultieren.

Empfehlungen für Mindestlöhne

Monatslohn

Die Lohnempfehlungen basieren auf einem 100% (42,5 Stunden pro Woche) Arbeitspensum. Die Angaben sind Brutto und mal zwölf.

Stundenlohn

Die Angaben der Stundenlohnangestellten sind inkl. 8.33% Ferienentschädigung und 3 % Feiertagsentschädigung. Wir machen darauf aufmerksam, dass die Ferienentschädigung und Feiertagsentschädigung zwingend im Vertrag erwähnt werden und zudem in jeder Lohnabrechnung prozentual oder ziffernmässig separat ausgewiesen werden muss.

Achtung bei Stundenlohnvereinbarungen

Stundenlohnverträge sind nur dort angebracht, wo in sehr unregelmässigen Arbeitszeiten gearbeitet wird. Wird ein Teilpensum, z.B. 40 % gearbeitet, drängt es sich auf, Teilzeitarbeitsverträge (Feststellung mit 40 % Pensum) abzuschliessen.

Fachfrau-/mann Bewegungs- und Gesundheitsförderung

3-jährige Berufslehre, es gelten die folgenden Mindestentschädigung

Im 1. Lehrjahr	CHF 700.-
Im 2. Lehrjahr	CHF 900.-
Im 3. Lehrjahr	CHF 1'250.-

Das Schulgeld wird von den Kantonen bezahlt. Die Kosten für die obligatorischen Lehrmittel für die Lernenden (ca. CHF 600 bis CHF 1'000 für die 3 Lehrjahre) werden von der Lehrfirma bezahlt. Die Kosten für die überbetrieblichen Kurse werden teilweise vom Kanton übernommen, den Restbetrag der Kosten übernimmt der Berufsbildungsfonds der Branche.

Eidgenössischer Fachausweis

Es gibt 2 Möglichkeiten, diese Weiterbildung zu absolvieren:

Fachmann / Fachfrau Bewegungs- und Gesundheitsförderung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis

Der Mitarbeiter hat ein abgeschlossenes EFZ als Fachmann Bewegungs- und Gesundheitsförderung. Dann empfehlen wir im Arbeitsvertrag eine Weiterbildungsklausel aufzunehmen. Dort können Sie Ihren Beitrag an die Weiterbildungskosten mit einer Amortisationsklausel versehen (siehe Musterarbeitsvertrag für Mitarbeiter im Monatslohn unter 1.5.4) Die Musterarbeitsverträge werden den Mitgliedern des SFGV zur Verfügung gestellt. Dort können Sie die Kostenübernahme der Ausbildung (Schulkosten, Absenzen im Betrieb für den Besuch der Schule, Prüfungskosten) regeln. Bei den Lohnempfehlungen aus Seite 2 haben wir entsprechende Vorschläge gemacht.

Praktikant gemäss Richtlinien SFGV

Mehrjährige Ausbildung für Quereinsteiger mit einem branchenfremden EFZ oder einer Matura, siehe Richtlinien Ausbildungskonzept zur Grund- und Weiterbildung für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach den Normen des Schweizerischen Fitness- und Gesundheitscenter

Verbandes SFGV. Können auf der Homepage www.sfgv.ch als PDF-File bezogen werden.

Wir empfehlen Ihnen, im Arbeitsvertrag für Praktikanten (Muster wird vom SFGV den Mitgliedern zur Verfügung gestellt) eine Weiterbildungsklausel aufzunehmen. Dort können Sie Ihren Beitrag an die Weiterbildungskosten mit einer Amortisationsklausel versehen (siehe Musterarbeitsvertrag für Mitarbeiter im Monatslohn unter 1.5.4) Dort können Sie die Kostenübernahme der Ausbildung (Schulskosten, Absenzen im Betrieb für den Besuch der Schule, Prüfungskosten) regeln. Bei den Lohnempfehlungen aus Seite 2 haben wir entsprechende Vorschläge gemacht.

Leiter des Unternehmens

Abhängig von der Gösse des Fitness-Centers, CHF 4'500.-- bis 6'500.-*
Führungs-Verantwortung, Kompetenzen und Budgetverantwortung

*ohne leistungsabhängige Komponente

13. Monatslohn/Gratifikation

Betreffend 13. Monatslohn sowie Gratifikationen gibt es in der Fitnessbranche keine einheitliche Praxis.

Wichtig für Lohnabrechnungen / Immer bei einer allfälligen Zahlung auf die Lohnabrechnung schreiben:

Ein Rechtsanspruch auf eine Gratifikation oder einen 13. Monatslohn besteht nicht. Falls das eine oder andere auch wiederholt gewährt wird, stellt dies eine freiwillige Leistung des Arbeitgebers dar.

Wichtig: bei der Auszahlung zu wiederholen! Sonst nützt die Erwähnung im Arbeitsvertrag nichts.

Wenn Sie die Auszahlung nicht regelmässig machen, müssen immer bei einer Auszahlung einer Gratifikation dieser Text auf die Lohnabrechnung schreiben.

Group Fitness-Instruktoren

CHF 45.-- /Lektion

Die Löhne der Group Fitness-Instruktoren unterliegen grossen Schwankungen (kantonal/Stadt/Land)! Zudem empfehlen wir die Aufteilung in Weiterbildung/Spesen und effektivem Lohn.

Weiterbildung/Spesen: 10 – 40 %

Effektiver Lohn: 60 – 90 %

Die Spesenanteile werden kantonal unterschiedlich geregelt. Im Zweifelsfall ist eine Abklärung bei der Steuerverwaltung notwendig. Es muss zudem beachtet werden, dass bei hohem Spesenanteil entsprechend weniger Sozialleistungen bezahlt werden.

Ausbildungen

Grundsätzlich sollte es dem Arbeitgeber in der Fitnessbranche ein Anliegen sein, dass sich die Mitarbeiter weiterbilden. Es gibt verschiedene Varianten, dies zu unterstützen:

1. In Form von zur Verfügung gestellter Arbeitszeit
2. Finanzielle Beteiligung
3. Übernahme der Kosten mit entsprechender schriftlicher Vereinbarung zur Verpflichtung des Arbeitnehmers die Ausbildung pro rata temporis zurück zu bezahlen. Entsprechende

Vorschläge finden die Mitglieder des SFGV im Mitgliederlogin unter den Musterarbeitsverträgen.

Es empfiehlt sich, die Lohnzahlung nach erfolgreich abgeschlossener Ausbildung im voraus zu besprechen und evtl. festzulegen.

Extras

Rabatt für Familienangehörige, vergünstigte Konsumationen, vergünstigter Bezug von Trainingskleidung und sonstiger Produkte, müssen bei den Lohnverhandlungen berücksichtigt werden. Der neue Lohnausweis ist in den meisten Kantonen verbindlich. Als Grundsatz gilt, dass im neuen Lohnausweis sämtliche Leistungen bzw. geldwerten Vorteile zu deklarieren sind, die dem Arbeitnehmer im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis zugeflossen sind.

Leistungsabhängiger Lohn für MitarbeiterInnen

Es gibt Modelle, die MitarbeiterInnen mit einem Bonus an den pro Monat abgeschlossenen Verträgen zu beteiligen. Das kann in Form eines fixen Betrages pro Vertrag (z.B. CHF 20.-- pro Vertrag) oder prozentual vom Mitgliederbeitrag (z.B. 3 %) sein. Ein solches Modell kann die Motivation der MitarbeiterInnen steigern und zu besseren Resultaten führen. Wenn Erfolg da ist, werden die MitarbeiterInnen direkt daran beteiligt, wenn kein Erfolg da ist, spüren das die MitarbeiterInnen auch sofort. Diese leistungsabhängige Lohnanteil ist ein Bestandteil des Gesamtlohnes und er sollte nicht mehr als 20 % des Gesamtlohnes betragen.

SFGV-Mitglieder finden im Mitgliederlogin ein Beispiel für eine solche Lösung.

Leistungsabhängiger Lohn für leitende Angestellte

Ab der Stufe Bereichsleiter und Clubmanager wird zum festen Lohnanteil oft eine leistungsabhängige Komponente eingebaut. Hier wird die Zielerreichung beim Umsatz, Cash-Flow oder den Mitgliederzahlen honoriert. Der Lohn kann also höher sein, als die untenstehenden Empfehlungen.

Krankheitsfälle

Empfehlung: Arztzeugnisse werden verlangt ab 3. Tag (Recht besteht ab 1. Tag).

Regelmässig im Stundenlohn beschäftigte Angestellte haben Anrecht auf Lohnzahlung. Für den/die ArbeitnehmerIn ist es Pflicht, die vereinbarten Arbeitszeiten einzuhalten.

Sitzungen

Wird unterschiedlich gehandhabt. Empfehlung: 2 Sitzungen pro Jahr sind im Stundenlohn inbegriffen.

Versicherungen

Gruppen-Fitness Lehrerinnen gelten ab 5 Stunden pro Woche NBU versichert. Muss entsprechend bei der Versicherung deklariert werden.

Der Vorstand des Schweizerischen Fitness- und Gesundheitscenter Verbandes SFGV hat diese Lohnempfehlungen an seiner Sitzung vom 1. Juli 2017 genehmigt und in Kraft gesetzt.

SCHWEIZERISCHER FITNESS- UND GESUNDHEITSCENTER VERBAND SFGV

Claude Ammann, Präsident

Roland Steiner, Vizepräsident